

Ehrenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Der Senat hat am 12. Februar 1997 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die Europa-Universität Viadrina verleiht an Persönlichkeiten, die sich um sie in besonderer Weise verdient gemacht haben, die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensatorin bzw. eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin der Universität.

(2) Besonders verdiente Mitglieder oder ehemalige Mitglieder im Sinne des § 2 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina ehrt sie mit der Universitätsmedaille.

(3) Die Ehrungen werden durch den Senat verliehen.

§ 2

(1) Vorschläge können vom Rektorat oder den Fakultäten in den Senat eingebracht werden.

(2) Die Beratungen im Rektorat, in den Fakultäten und im Senat erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

(3) Der Beschluß im Senat erfordert eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Senats.

§ 3

Die Ehrungen werden vom Rektor öffentlich vorgenommen.

§ 4

Die Ehrung kann bei Unwürdigkeit durch den Senat mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder zurückgenommen werden.

§ 5

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ in Kraft.